

Ständige Konferenz  
für Katastrophenvorsorge  
und Katastrophenschutz



# Katastrophenschutz in Gesetzen der Länder

Vergleichende Darstellung

Stand: Februar 2000

## Herausgeber:

Ständige Konferenz für Katastrophenvorsorge  
und Katastrophenschutz / Geschäftsstelle  
c/o Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.  
Sülzburgstr. 140  
50937 Köln

Telefon: 02 21/4 76 05-291  
Telefax: 02 21/4 76 05-288  
<http://www.katastrophenvorsorge.de>

Verantwortlich:  
Thomas Kaspari  
E-Mail: [skk@asb-online.de](mailto:skk@asb-online.de)

Stand: Oktober 2000

Nachdruck und Verbreitung  
mit Quellenangabe und Belegexemplar  
erlaubt und erwünscht

© Ständige Konferenz für Katastrophenvorsorge  
und Katastrophenschutz, Köln 2000

## Gesetz über den Katastrophenschutz vom 24. April 1979 i.d.F. d. Gesetzes vom 3. Juli 1995

<b>Zuständiges Ministerium</b>	Innenministerium
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 1 Abs. 2 Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, daß es geboten erscheint, ein zu seiner Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz</b>	
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	§ 9 Mitwirkung v. juristischen Personen des öffentl. Rechts u. vom Innenministerium anerkannten private Organisationen bei d. Kat-Bekämpfung
Katastrophenschutzdienst	§ 10 Bildung v. nach Fachdiensten gegliederten Einheiten u. Einrichtungen
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§§ 4-7 Untere Katastrophenschutzbehörde = Landratsämter u. Bürgermeisterämter d. Stadtkreise Höhere Katastrophenschutzbehörde = Regierungspräsidien Oberste Katastrophenschutzbehörde = Innenministerium § 6 Sachliche Zuständigkeit § 7 Örtliche Zuständigkeit
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 1 Abs. 1 Vorbereitung der Katastrophenbekämpfung, Katastrophenbekämpfung, Mitwirkung bei vorläufiger Beseitigung von Katastrophenschäden = vorbereitende Maßnahmen sowie Maßnahmen bei Katastrophen
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	
Vorbereitende Maßnahmen	§ 2 Untersuchung Kat-Gefahren, Zusammenstellen Einsatzmittel u. -kräfte, Erstellen u. Fortschreiben v. Alarmplänen u.a.
Maßnahmen bei Katastrophen	§ 3 Anordnen u. Leitung v. Einsätzen, Anforderung Hilfeleistung, Einrichten Auskunftsstellen u.a. § 18 Katastrophenalarm § 19 Einsatzleitung, Zusammenarbeit mit Behörden § 20 Technische Einsatzleitung
Katastrophenschutzpläne	
Nachbarschaftshilfe	§ 21 Hilfeleistungspflicht benachbarter KatS-Behörden
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- u. Leistungspflichten</b>	
Helfer	§ 11 Männer und Frauen, die in Einheiten od. Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes ehrenamtlich tätig sind §§ 12 - 16 Helferrechte und -pflichten, Ersatzansprüche, Haftung
Bevölkerung	§ 25 jede über 16 Jahre alte Person ist auf Anforderung der KatS-Behörde zur Hilfeleistung verpflichtet
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 26 besondere Pflichten für niedergelassene Ärzte u. Personen, die als Krankenpflege-, Röntgen- od. medizinisch-technisches Laborpersonal ausgebildet sind
<b>Kosten</b>	§ 33 Land, Stadt- und Landkreise, Mitwirkende nach § 5, Träger der Katastrophenhilfe, Betreiber von Anlagen
<b>Entschädigungen</b>	§§ 32 Entschädigungen bei Maßnahmen mit enteignender Wirkung durch die Katastrophenschutzbehörde, in deren Gebiet die Maßnahme getroffen wurde
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 34 Stadt- u. Landkreisen, privaten Trägern d. Katastrophenhilfe aus Gesundheitsbereich zu Kosten der Katastrophenbekämpfung u. -beseitigung oder für Maßnahmen der Katastrophenvorbereitung oder -abwendung oder für Aufwendungen bei Einsatz außerhalb der Landesgrenzen (nicht Verwaltungskosten)

## Baden-Württemberg

<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§§ 35 ff Geldbußen von 3.000 bis 30.000 je nach Sachlage
Einschränkung von Grundrechten	§ 36 körperliche Unversehrtheit, Freiheit d. Person, Freizügigkeit, Freiheit des Berufes, Unverletzlichkeit der Wohnung
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	§ 8 Landesbeirat für den Katastrophenschutz
Zentrale Informationsstellen	§ 3 Abs. 2 KatS-Behörden sollen die Einrichtung von Auskunftsstellen dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	§ 2 Abs. 1 Satz 7 Vorbereitende Maßnahmen: bei KatS-Übungen Hinzuziehen der im KatS Mitwirkenden, von Angehörigen der Berufe d. Gesundheitswesens § 5 Abs. 1 Mitwirkung im Katastrophenschutz
Weiterführende Vorschriften	
Anderes	§ 24 Polizeivollzugsdienst nimmt Aufgaben der KatS-Behörde wahr bei Gefahr im Verzuge, wenn zuständige KatS-Behörde nicht rechtzeitig tätig werden kann

## Bayern

<b>Bayerisches Katastrophenschutzgesetz vom 24. Juli 1996</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Staatsministerium des Inneren
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	Art. 1 Abs. 2 Geschehen, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Gefahr nur abgewendet oder die Störung nur beseitigt werden kann, wenn unter Leitung der KatS-Behörde die im KatS mitwirkenden Behörden, Dienststellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte zusammenwirken
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz</b>	
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	Art. 7 die auf Ersuchen der KatS-Behörden zu leistende Mitwirkung im KatS
Katastrophenschutzdienst	
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	Art. 2 Katastrophenschutzbehörden sind Kreisverwaltungsbehörden, Regierungen, Staatsministerium des Inneren; kreisangehörige Gemeinden, sofern diese während einer Katastrophe ohne Verbindung mit der Kreisverwaltungsbehörde sind
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	Katastrophen abwehren und die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen treffen (Katastrophenschutz)
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	
Vorbereitende Maßnahmen	Art. 3 KatS-Behörde: Vorbereitende Maßnahmen wie KatS-Pläne, Aus- und Fortbildung, KatS-Übungen etc.
Maßnahmen bei Katastrophen	Art. 4-6 Feststellen des Vorliegens einer Katastrophe, Einsatzleitung, Bestellen einer örtlichen Einsatzleitung am Schadensort
Katastrophenschutzpläne	Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KatS-Pläne und soweit erforderlich Alarm- und Einsatzpläne sind von den Kreisverwaltungsbehörden als Vorbereitungsmaßnahme zu erstellen und fortzuschreiben
Nachbarschaftshilfe	
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	Art. 7 Abs. 3 zur Katastrophenhilfe sind u.a. verpflichtet Behörden und Dienststellen d. Freistaates Bayern, Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Feuerwehren, freiwillige Hilfsorganisationen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege

Helfer	
Bevölkerung	Art. 9 Abs. 1 KatS Behörde kann von jeder Person d. Erbringung von Dienst-, Sach- und Werkleistungen verlangen
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	Art. 8 Träger von Krankenhäusern, Betreiber von Anlagen und Einrichtungen mit besonderer Brand- oder Explosionsgefahr, THW
<b>Kosten</b>	Art. 11 Abs. 1 Kosten tragen KatS-Behörden sowie die zur Katastrophenhilfe Verpflichteten Art. 11 Abs. 2 zuständige KatS-Behörde trägt Kosten für Einsatz v. Kräften d. Bundes od. anderer Länder oder einer Werkfeuerwehr
<b>Aufwendersersatz/Zuschüsse</b>	Art. 13 Verursacher der Gefahr sind zum Aufwendersersatz verpflichtet
<b>Entschädigungen</b>	Art. 14 wer zu Dienst-, Sach- und Werkleistungen in Anspruch genommen wird oder Leistungen zur Katastrophenabwehr erbringt oder einen nicht zumutbaren Schaden erleidet, ist angemessen zu entschädigen; Entschädigung erfolgt nur für Vermögensschäden; entschädigungspflichtig ist der Träger der für die Katastrophenabwehr zuständigen KatS-Behörde
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	Art. 16 Geldbußen je nach Sachlage bis zu DM 10.000
Einschränkung von Grundrechten	Art. 18 Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit d. Person, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit u. Unverletzlichkeit d. Wohnung können aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt werden
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	
Zentrale Informationsstellen	
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	
Weiterführende Vorschriften	Katastrophenschutzfondsverordnung vom 20. März 1989 i.d.F. v. 12. Februar 1993
Anderes	Art. 12 Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes = staatliches, vom Staatsministerium d. Inneren verwaltetes Sondervermögen für Aufwendungen/Zuschüsse bei Katastrophenabwehr; jährliche Beiträge zum Fonds von Staat, Landkreisen und kreisfreien Gemeinden

<b>Gesetz über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz - KatSG) vom 11. Februar 1999</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Senatsverwaltung für Inneres
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 2 Abs. 1 Katastrophen im Sinne dieses Gesetzes sind Großschadensereignisse, die zu einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, für die Umwelt oder für sonstige bedeutsame Rechtsgüter führen und die von den für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden mit eigenen Kräften und Mitteln nicht angemessen bewältigt werden können.
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz:</b>	
Katastrophenschutz	§ 2 Abs. 2 Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden, die von Katastrophen ausgehen; Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr
Katastrophenvorsorge	§ 2 Abs. 2 Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Bekämpfung von Katastrophen
Katastrophenabwehr	§ 2 Abs. 2 Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen

<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 3 Katastrophenschutzbehörden sind die Ordnungsbehörden, die nachgeordneten Ordnungsbehörden und die Sonderbehörden, die für Ordnungsaufgaben zuständig sind, sowie die Polizei.
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 4 Katastrophenvorsorge § 7 Katastrophenabwehr
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	
Vorbereitende Maßnahmen	§ 4 Katastrophenvorsorge: Abs.1 notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Bekämpfung von Katastrophen durch die KatS-Behörde: Schaffen der Voraussetzungen zur Errichtung eines Arbeitsstabes oder einer Einsatzleitung, Ermitteln möglicher Schadenslagen sowie Kräfte und Mittel für mögliche Katastrophenabwehr, KatS-Pläne, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen § 4 Abs. 2 Gestaltung-, Koordinierungs- und Lenkungsmaßnahmen der Senatsverwaltung f. Inneres § 4 Abs. 3 Senatsverwaltung für Inneres stellt <b>Zentrale Einsatzleitung</b> (siehe auch § 9) Katastrophenfall sicher; unter d. Vorsitz d. Senator d. Inneren wirken mit die KatS-Behörden, übrige Mitwirkende, lageabhängig d. Betreiber v. gefährlichen Anlagen; § 4 Abs. 4 Senatsverwaltung für Inneres sorgt für zentrale Erfassung und Bereitstellung von Informationen über zur Verfügung stehende Kräfte und Mittel, Anlage ressortübergreifender Übungen, für die Beteiligung der KatS-Behörden an Übungen des Bundes und anderer Länder, Abstimmung der Vorsorgemaßnahmen, Zusammenarbeit und Beratung der KatS-Behörden
Maßnahmen bei Katastrophen	§ 7 Abs. 1 Auslösen des Katastrophenalarms durch Senatsverwaltung für Inneres auf Vorschlag der überwiegend zuständigen KatS-Behörden und auch Aufhebung, wenn kein Grund mehr für die Aufrechterhaltung besteht Abs.2 KatS-Behörden treffen die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen
Katastrophenschutzpläne	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Erstellen und Fortschreibung von Katastrophenschutzplänen sowie erforderlichenfalls ereignis- und objektbezogenen Einsatzplänen durch die KatS-Behörde; § 5 Abs. 1 Externe Notfallpläne für Maßnahmen außerhalb von Betrieben, für die der Betreiber einen Sicherheitsbericht zu erstellen hat; Abstimmung mit den internen Notfallplänen der Betreiber;
Nachbarschaftshilfe	§ 16 Abs. 1 Mitwirkung auch von Kreisen und Gemeinden anderer Länder im Rahmen der Amtshilfe
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 11 Aufzählung der Mitwirkenden im KatS (außer den Katastrophenschutzbehörden)
Private Hilfsorganisationen	§ 12 Private Hilfsorganisationen i.S.d. Gesetzes sind juristische Personen des privaten Rechts, zu deren Aufgaben die Hilfeleistung bei Katastrophen gehört. Voraussetzungen hierzu sind Bedarf, schriftliche Erklärung der Bereitschaft sowie Zustimmung der zuständigen KatS-Behörde. § 13 Pflichten der privaten Hilfsorganisationen: Sicherstellen der Einsatzbereitschaft, Teilnahme an d. Übungen d. KatS-Behörde, Durchführung d. angeordneten Einsätze und Aufträge, Unterstützung der KatS-Behörde bei der Katastrophenvorsorge
Helfer	§ 14: Helfer i.S.d. Gesetzes sind Personen, die sich freiwillig zur ehrenamtlichen Mitwirkung beim KatS in Einheiten u. Einrichtungen der privaten Hilfsorganisationen verpflichtet haben; sie müssen insbesondere an deren dienstlichen Veranstaltungen u. Einsätzen teilnehmen.
Andere	§ 15 Mitwirkung der der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts § 16 Mitwirkung der Kräfte und Einrichtungen des Bundes, der Länder sowie der Kreise und Gemeinden anderer Länder

**Berlin**

<b>Kosten</b>	§ 17 d. privaten Hilfsorganisationen tragen die ihnen durch die Mitwirkung beim KatS entstehenden Kosten
<b>Entschädigungen</b>	§ 8 Abs. 3 Schäden durch die Inanspruchnahme von Personen und Sachen durch die KatS-Behörden oder aufgrund freiwilliger Hilfeleistungen sind zu ersetzen
<b>Kostenersatz</b>	§ 19 KatS-Behörden können Kostenersatz verlangen von dem Verursacher, der die Katastrophe vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 18 Landeszuwendungen an die privaten Hilfsorganisationen für deren Aufwendungen, die insbesondere entstehen durch Beschaffung u. Unterhaltung zusätzlicher Ausstattung und Helferausbildung
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 21 Geldbußen je nach Sachlage bis DM 1.000,- bzw. 100.000,-
Einschränkung von Grundrechten	§ 20 Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Abs. 2 GG, Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	
Zentrale Informationsstellen	§ 10 Personenauskunftsstelle wird im Katastrophenfall von der Polizei eingerichtet; sammelt Meldungen und Anfragen über betroffene Personen, insbesondere über deren Verbleib
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	
Anderes	§ 23 Verweis auf Rechtsvorschriften: Gesetz über die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden vom 19. Juli 1994 sowie 2. Verwaltungsreformgesetz vom 25. Juni 1998

**Brandenburg**

<b>Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg vom 11. Oktober 1996</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Ministerium des Inneren
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 1 Naturereignisse oder durch Mensch oder Technik verursachte Ereignisse, die eine Beeinträchtigung oder unmittelbare Gefährdung von Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, erheblicher Sachwerte oder lebensnotwendiger Unterkünfte oder der Versorgung der Bevölkerung bedeuten und dabei zugleich erhebliche Störungen oder unmittelbare Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verursachen, durch Kräfte des Rettungsdienstes und der Feuerwehr und trotz Nachbarschaftshilfe nicht in angemessener Zeit beseitigt werden können und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes unter einheitlicher Führung erfordern
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz:</b>	
Vorbeugender Katastrophenschutz	§ 2 Abs. 1 Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen
Abwehrender Katastrophenschutz	§ 2 Abs. 1 Abwehr v. Katastrophen u. Beseitigung d. Folgen von Katastrophen
Katastrophenhilfe	§ 5 auf Ersuchen oder Anordnung einer KatS-Behörde zu leistende Mitwirkung im Katastrophenschutz
Katastrophenschutzdienst	

<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 2 Abs. 1 Träger sind Land, Landkreise und kreisfreien Städte § 2 Abs. 2 Untere KatS-Behörde = Landkreise und kreisfreien Städte = nehmen Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr Oberste KatS-Behörde = Ministerium d. Inneren § 4 örtliche und sachliche Zuständigkeit d. unteren KatS-Behörde, auf deren Gebiet Maßnahmen d. vorbeugenden u. abwehrenden KatS zu treffen sind
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 2 Abs. 1 Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung der Katastrophen (vorbeugender Katastrophenschutz) und zur Abwehr von Katastrophen sowie zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen (abwehrender Katastrophenschutz)
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	
Vorbereitende Maßnahmen	§ 10 vorbeugender Katastrophenschutz Aufgabe d. unteren KatS-Behörden: KatS-Leitung (§ 11 KatS-Behörden bilden KatS-Leitung u. Stab), KatS-Pläne, Übungs- u. Ausbildungsveranstaltungen, Erprobung Zusammenarbeit mit Mitwirkenden d. Katastrophenhilfe etc.
Maßnahmen bei Katastrophen	§ 16 abwehrender Katastrophenschutz Aufgabe d. unteren KatS-Behörde: Feststellen Katastrophe, Einberufen d. KatS-Leitung, ggfs. Aufhebung d. Katastrophe, Berufen Einsatzleiter (§ 17)
Katastrophenschutzpläne	§ 12 Pflicht d. KatS-Behörden, KatS-Pläne sowie ereignisbezogene od. objektbezogene Sonderpläne zu erstellen und fortzuschreiben; KatS-Pläne müssen insbes. Alarmierungsverfahren u. Vorbereitungsmaßnahmen beinhalten
Nachbarschaftshilfe	
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 6 zur Katastrophenhilfe sind verpflichtet Ämter u. amtsfreie Gemeinden, Behörden u. Einrichtungen d. Landes, sonstigen d. Aufsicht d. Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen d. öffentlichen Rechts u. Träger d. Krankenhäuser (öffentliche Kat-Hilfe)
Helfer	§ 8 Abs. 1 Helfer sind Personen, die sich freiwillig u. ehrenamtlich zur Mitwirkung im KatS verpflichten, § 8 Abs. 2 Rechte und Pflichten der Helfer richten sich nach Organisation, der sie angehören, § 8 Abs. 3 dem Helfer dürfen durch Mitwirkung keine Nachteile im Arbeits- od. Dienstverhältnis, Sozial- od. Arbeitslosenversicherung sowie betriebl. Altersversorgung entstehen
Bevölkerung	§ 9 Abs. 1 KatS-Behörde kann Personen zur Katastrophenhilfe im Einzelfall in Anspruch nehmen = Rechtsstellung Helfer für Einsatzdauer
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 14 Besondere Verpflichtungen im Gesundheitsbereich
<b>Kosten</b>	§ 19 Abs. 1 Kostenträger sind Träger d. KatS, mitwirkende Hilfsorganisationen sowie Verpflichtete nach §§ 13 u. 14
<b>Entschädigungen</b>	
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 20 Landeszuwendungen an Landkreise, kreisfreie Städte, private Hilfsorganisationen
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 23 Geldbußen je nach Sachlage von 1.000 bis 100.000 DM
Einschränkung von Grundrechten	§ 21 körperliche Unversehrtheit, Freiheit d. Person, Freizügigkeit, Freiheit d. Berufes, Unverletzlichkeit d. Wohnung u. d. Eigentums
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	
Zentrale Informationsstellen	§ 18 Zentrale Personenauskunftsstelle bei Bedarf von unterer KatS-Behörde eingerichtet; Aufgaben einer Personenauskunftsstelle können privaten Hilfsorganisationen übertragen werden
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	§ 7 Mitwirkung im KatS § 15 Leitstellen nehmen auch Aufgaben d. KatS wahr

Weiterführende Vorschriften	
Anderes	§ 13 Betrieblicher Katastrophenschutz

<b>Bremisches Katastrophenschutzgesetz vom 17. September 1979</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Senator für Inneres u Sport (Landeskatastrophenschutzbehörde)
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 1 Abs. 2 über die Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehendes Ereignis, das Leben, Gesundheit, erhebliche Sachwerte oder lebenswichtige Versorgung d. Bevölkerung in einem solchen Maße gefährdet od. beeinträchtigt, daß zur Bekämpfung die zuständigen Behörden mit den Einheiten u. Einrichtungen d. KatS sowie d. sonstigen zur Hilfeleistung Herangezogenen unter zentraler Leitung zusammenwirken müssen
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz:</b>	
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	
Katastrophenschutzdienst	
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	Landeskatastrophenschutzbehörde = Senator für Inneres Ortskatastrophenschutzbehörden = Gemeinden (in Stadtgemeinde Bremen d. Innensenator, in Bremerhaven d. Oberbürgermeister)
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 1 Abs. 1 Katastrophenschutz dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren und Schäden, die durch Katastrophen hervorgerufen werden und umfaßt Vorbereitung d. Katastrophenabwehr u. Bekämpfung v. Katastrophen
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	
Vorbereitende Maßnahmen	§ 7 KatS-Behörden: insbes. Ausbildung u. Ausstattung, KatS-Leitung, KatS-Pläne, Übungen u. Ausbildungsveranstaltungen, Selbstschutz
Maßnahmen bei Katastrophen	KatS-Behörden: Maßnahmen d. Katastrophenabwehr
Katastrophenschutzpläne	
Nachbarschaftshilfe / Überörtliche Katastrophenschutzhilfe	§ 10 Abs. 2 Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven leisten einander unentgeltlich Katastrophenhilfe
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 4 KatS-Behörden, öffentliche und private Einheiten und Einrichtungen
Helfer	§ 15 freiwillig und ehrenamtlich Mitwirkende in Einheiten u. Einrichtungen d. KatS; Verpflichtung gegenüber Träger d. Einheit od. Einrichtung, soweit nicht Mitwirkungspflicht aufgrund Zugehörigkeit
Bevölkerung	§ 12 Jedermann ist verpflichtet, bei d. Katastrophenabwehr Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Einsatzkräfte nicht ausreichen u. d. KatS-Behörde bzw. Einsatzleitung vor Ort dazu auffordert; Rechtsstellung eines Helfers für die Einsatzdauer
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	
<b>Kosten</b>	§ 19 Abs. 1 Kostenträger sind Freie Hansestadt Bremen u. Stadtgemeinden
<b>Entschädigungen</b>	§ 14 Betroffene sind für Vermögensschäden in Geld zu entschädigen § 17 Entschädigung d. Helfer entsprechend d. Vorschriften d. Träger
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 19 Abs. 2 Stadtgemeinden gewähren Trägern d. Einheiten u. Einrichtungen d. KatS Zuwendungen sowie Erstattung d. Kosten f. Katastropheneinsatz od. KatS-Übung; § 20 Kostenersatz
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	

## Bremen

Einschränkung von Grundrechten	§ 23 körperliche Unversehrtheit, Freiheit d. Person, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit d. Wohnung u. d. Eigentums
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	
Zentrale Informationsstellen	
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	§ 4 Abs. 2 Mitwirkung im KatS § 6 Mitwirkung, KatS-Übungen, Helfereinsatz
Weiterführende Vorschriften	
Anderes	

## Hamburg

<b>Hamburgisches Katastrophenschutzgesetz vom 16. Januar 1978 i.d. F. vom 9. Juni 1992</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Behörde für Inneres
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 1 Abs. 1 Störung oder Gefährdung d. öffentlichen Sicherheit od. Ordnung, zu deren Bekämpfung d. Verstärkung d. für den täglichen Einsatz bestimmten Kräfte und Mittel sowie die einheitliche Lenkung der Abwehrmaßnahmen mehrerer Behörden erforderlich sind
Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz	
Katastrophenschutz	§ 1 Abs. 2 Schutz der Allgemeinheit vor Gefährdungen und Schädigungen durch Katastrophen
Vorbeugender Katastrophenschutz	§ 1 Abs. 2 Maßnahmen zur Vorbereitung der Katastrophenbekämpfung
Abwehrender Katastrophenschutz	§ 1 Abs. 1 Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen
Katastrophenhilfe	
Katastrophenschutzdienst	
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 2 Aufgabenträger ist die Freie und Hansestadt Hamburg, KatS-Behörde ist die Behörde für Inneres und in bestimmten Fällen (Übungen u. Ausbildungen anordnen, Zustimmung zur Mitwirkung freiwilliger Helfer etc.) die Bezirksämter (lt. Anordnung zur Durchführung d. KatS-Gesetzes i.d.F. v. 27.1.86
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 1 Abs. 2 vorbeugender u. abwehrender KatS
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	
Vorbereitende Maßnahmen	§ 13 Einrichtung v. Katastrophendienststäben u. Erstellung u. Weiterführung v. KatS-Kalendern, Durchführung v. Übungen, Hilfeleistungsvereinbarungen mit anderen Bundesländern sowie Bund, Aufklärung d. Bevölkerung u. d. Betriebe, Personenauskunftsstelle vorsehen
Maßnahmen bei Katastrophen	§ 14 KatS-Behörden treffen die für die wirksame Bekämpfung notwendigen Maßnahmen
Katastrophenschutzpläne	§ 13 Nr.1
Nachbarschaftshilfe	
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§§ 3 - 12 außer den KatS-Behörden private HiOrg.; freiwillig Verpflichtete: juristische Personen d. öffentlichen Rechts; Bund, Länder, Kreise, Gemeinden u. andere Staaten; natürliche u. juristische Personen sowie Personenvereinigungen
Helfer	§ 19 Personen, die sich freiwillig zur Hilfeleistung beim KatS verpflichtet haben; ihre Hilfeleistung ist ehrenamtlich § 22 Helfer ist insbes. verpflichtet, Hilfe zu leisten, den Anordnungen d. KatS-Behörde nachzukommen, die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß, gewissenhaft u. uneigennützig wahrzunehmen

## Hamburg

	§ 24 soweit Helfer beim KatS Hilfe leisten, haben Sie Anspruch auf die entsprechende soziale Sicherung (Auslagenersatz, Verpflegungskosten etc.) § 25 Helfer erhalten auf Antrag Ersatz für Sachschäden, die durch Hilfeleistung im KatS entstanden sind
Bevölkerung	§ 16 Abs. 1, § 16 Abs. 4, die §§ 23 - 25 (Pflichten u. Ansprüche d. Helfer) finden entsprechend Anwendung
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 16 Abs. 1 die §§ 23 - 25 (Pflichten u. Ansprüche d. Helfer) finden entsprechend Anwendung
<b>Kosten</b>	§ 26 die privaten HiOrg tragen die ihnen durch Mitwirkung entstehenden Kosten
<b>Entschädigungen</b>	§ 18 Entschädigung v. Leistungen od. Vermögensnachteilen in Geld; Festsetzung d. Entschädigung durch KatS-Behörde
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 27 Abs. 1 Gewährung v. Zuwendungen durch Freie u. Hansestadt Hamburg zu Aufwendungen der privaten HiOrg durch deren Mitwirkung im KatS, insbes. für die Beschaffung u. Verwaltung d. KatS-Ausstattung u. Mitgliederausbildung § 27 Abs. 2 Erstattung an HiOrg bei besonderen Härten oder wenn Höhe d. Kosten Leistungsfähigkeit übersteigt
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 28 Ahndung mit Geldbuße von bis zu 10 000 DM je nach Sachlage
Einschränkung von Grundrechten	§ 30 körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	
Zentrale Informationsstellen	§ 18 a Personenauskunftsstelle
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	§§ 3 ff Mitwirkung privater HiOrg
Weiterführende Vorschriften	
Anderes	

## Hessen

<b>Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Hessisches Ministerium des Innern
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 24: Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Ereignis, das Leben, Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung, Tiere oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder beeinträchtigt, daß zur Beseitigung die einheitliche Lenkung aller Katastrophenschutzmaßnahmen sowie der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes erforderlich sind.
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz</b>	
Katastrophenschutz	§ 1 Nr. 2: die Vorbereitung der Abwehr und Abwehr von Katastrophen
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	
Katastrophenschutzdienst	

<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 2 Abs.1 Nr. 4 Aufgabenträger sind das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte § 25 Katastrophenschutzbehörden sind der Landrat in den Landkreisen, Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten (untere KatS-Behörde), das Regierungspräsidium (obere KatS-Behörde)
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 4 Aufgaben der Landkreise <u>wichtig:</u> Abs.1 Nr.6: Einrichten und Betreiben einer gemeinsamen ständig erreichbaren und betriebsbereiten Leitstelle f. Brandschutz, Allg. Hilfe, KatS und Rettungsdienst (Zentrale Leitstelle); Abs. 2 Aufgaben von überörtlichem Brandschutzes u. Allg. Hilfe sowie d. Katastrophenschutzes sollen organisatorisch zusammengefaßt werden. § 5 Aufgaben des Landes Abs. 1 Treffen der notwendigen vorbereitenden sowie die zur Abwehr einer Katastrophe erforderlichen Maßnahmen Aufstellen und Fortschreiben von Alarm- u. Einsatzplänen f. Anlagen u. gefährbringende Ereignisse; Einrichtung und Unterhaltung eines gemeinsamen Funknetzes f. Brand- u. Katastrophenschutz u. Rettungsdienst
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	§ 30 und § 43 Abs. 4 Katastrophenschutzstab zur Vorbereitung d. Abwehr u. zur Abwehr v. Katastrophen mit VertreterInnen d. Feuerwehr u. d. mitwirkenden Organisationen; er bestimmt eine oder mehrere techn. Einsatzleitungen
Vorbereitende Maßnahmen	§ 29 Abs. 1 untere KatS-Behörde trifft notwendige vorbereitende Maßnahmen: § 30 Katastrophenschutzstab § 31 Katastrophenschutzpläne § 32 Katastrophenschutzübungen
Maßnahmen bei Katastrophen	§ 33 Abwehrende Maßnahmen durch die KatS-Behörden § 34 Feststellen des Katastrophenfalles durch die untere KatS-Behörde
Katastrophenschutzpläne	§ 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 31: Aufstellung und Fortschreibung durch die untere KatS-Behörde mit Angaben über verfügbare Hilfskräfte, deren Alarmierung u. Hilfsmittel
Nachbarschaftshilfe	
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 27 öffentliche Einheiten u. Einrichtungen, Bundesanstalt THW, private Träger, wenn durch die untere KatS-Behörde anerkannt § 28 Mitwirkung von Dienststellen auf Ersuchen d. KatS-Behörden
Helferinnen und Helfer	§ 38 Abs. 1 Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des KatS mitwirken; sie verpflichten sich gegenüber dem Träger d. Einheit oder Einrichtung § 39 Rechte und Pflichten
Bevölkerung	§ 49 Hilfeleistungspflicht v. Personen über 18 Jahren
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 45 Vorsorgepflicht v. EigentümerInnen u. BesitzerInnen brand- od. explosionsgefährdeter Grundstücke § 46 Duldungspflichten v. EigentümerInnen u. BesitzerInnen v. Grundstücken § 47 Pflichten d. Betreiber v. Anlagen mit bes. Gefahrenpotential § 37 Verpflichtung v. Angehörigen von Gesundheitsberufen, sich f. die besonderen Anforderungen d. KatS fortzubilden
<b>Kosten</b>	§ 60 Abs. 1 grds. tragen Gebietskörperschaften u. private Organisationen Personal- u. Sachkosten; Zuwendungen durch d. Land
<b>Entschädigungen</b>	§ 50 Schadensersatz für nach § 46 oder § 49 in Anspruch genommene Personen durch Aufgabenträger
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 60 Abs. 2 Abgeltung d. Kosten der Landkreise u. kreisfreien Städte im Rahmen d. Finanzausgleichs § 62 Kostenersatz d. Betreiber v. Anlagen mit bes. Gefahrenpotential u. Halter v. Fahrzeugen mit Gefahrgut <b>an</b> KatS-Behörde

## Hessen

<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 65 Bußgelder bis zu 20.000 DM bzw. 100.000 DM bei Ordnungswidrigkeiten möglich
Einschränkung von Grundrechten	§ 64 körperliche Unversehrtheit d. Person, Freiheit d. Person, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit d. Wohnung, Gewährleistung d. Eigentums
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	§ 56 Landesbeirat für Brandschutz, Allg. Hilfe und Katastrophenschutz zur Beratung des zuständigen Ministeriums; besteht insbes. aus VertreterInnen d. kommunalen Spitzenverbände, d. Interessenvertretungen, d. Landesfeuerwehrverbandes Hessen u. d. Landesverbände d. mitwirkenden Organisationen
Zentrale Informationsstellen	
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sonderein- satzgruppen	§ 4 Abs. 1 Nr. 6: Landkreise sollen eine gemeinsame Leitstelle (Zentrale Leitstelle) für Brandschutz, Allgemeine Hilfe, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst einrichten und betreiben § 5 Abs. 1 Nr.6: das Land hat ein gemeinsames Funknetz für den Brandschutz, den KatS und den Rettungsdienst einzurichten und zu unterhalten (nicht Funkanlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5)
Weiterführende Vorschriften	§ 54 Hessisches Rettungsdienstgesetz § 55 Hessisches Datenschutzgesetz vom 11. November 1986, geändert durch Gesetz v. 5. November 1998
Anderes	

## Mecklenburg-Vorpommern

<b>Gesetz über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 1992, geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1993</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Innenministerium
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 1 Abs. 2 Ereignis, das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachgüter in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, daß Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden, Stellen, Organisationen und die eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz</b>	
Katastrophenschutz	§ 1 Abs 2 Vorbereitung der Katastrophenabwehr
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	
Katastrophenschutzdienst	
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 2 KatS ist Aufgabe des Landes, der Landkreise bzw. den amtsfreien Gemeinden und Ämtern bei Übertragung durch Rechtsverordnung, und der kreisfreien Städte = Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung; Oberste KatS-Behörde = Innenminister Obere KatS-Behörde = Landesamt f. KatS Untere KatS-Behörden = Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) als Kreisordnungsbehörde
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 3 Abs. 2 Vorbeugung und Abwehr von Katastrophen, Leitung u. Koordination d. Zusammenarbeit mit anderen Behörden

<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	
Vorbereitende Maßnahmen	§ 8 KatS-Behörden treffen notwendige Maßnahmen zum wirksamen KatS § 10 untere KatS-Behörde bildet Beraterstab mit Vertretern der Träger d. öffentlichen u. privaten Einrichtungen u. evtl. d. betriebl. KatS § 11 KatS-Behörde erstellt Katastrophenabwehrkalender § 12 KatS-Übungen werden v. KatS-Behörden durchgeführt
Maßnahmen bei Katastrophen	§ 13 KatS-Behörden treffen die für die Kat-Abwehr notwendigen Maßnahmen
Katastrophenschutzpläne	§ 11 Katastrophenabwehrkalender inkl. Alarmordnung, Führungsstruktur u. zur Verfügung stehende Hilfsmittel und Hilfskräfte
Nachbarschaftshilfe	§ 14 Abs. 2 Benachbarte KatS-Behörden sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 4 öffentliche und private Organisationen mit ihren Einheiten und Einrichtungen (§ 5) § 6 Mitwirkung privater Organisationen nach Bereiterklärung sowie Feststellen der Eignung durch Innenminister sowie Zustimmung der unteren KatS-Behörde
Helfer	§ 21 Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen des KatS tätig sind (Vorschriften gelten für Helfer privater Organisationen) § 22 Dienst im KatS umfaßt inbes. Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen etc.
Bevölkerung	§ 16 Männer und Frauen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zur Hilfeleistung verpflichtet werden
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 13 Betrieblicher KatS (Betreiber gefährlicher Anlagen)
<b>Kosten</b>	§ 26 Kostenträger sind mitwirkende Organisationen, Landkreis u. kreisfreie Städte sowie amtsfreie Gemeinden u. Ämter
<b>Entschädigungen</b>	§ 18 Entschädigung von Leistungspflichtigen nach §§ 16 und 17 § 23 Entschädigung von Helfern
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 26 Abs. 1 Kreis erstattet amtsfreien Gemeinden u. Ämtern Aufwendungen des KatS § 26 Abs 2 Kreise u. kreisfreie Städte gewähren privaten Organisationen Zuschüsse § 27 Zuwendungen des Landes an Landkreise u. kreisfreie Städte zu zentralen Förderungsmaßnahmen sowie an Träger privater Einrichtungen u. Einheiten zu Verwaltungskosten
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 20 Geldbußen bis zu 50.000 DM je nach Sachlage möglich
Einschränkung von Grundrechten	§ 19 körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	§ 30 Innenminister bildet Ausschuß für den KatS mit Vertretern Landesministerien, d. Landkreise u. kreisfreien Städte sowie der Träger der Einheiten u. Einrichtungen u. ggfs. betriebl. KatS-Einheiten zur Beratung von Fragen der Durchführung dieses Gesetzes; beratende Mitwirkung bei Festlegung v. Stärke, Gliederung, Ausstattung u. Ausrüstung d. Einheiten u. Einrichtungen u. bei Regelung Erstattungsverfahren nach § 23 Abs. 5
Zentrale Informationsstellen	

## Mecklenburg-Vorpommern

Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	§ 7a Abs 1 Zusammenarbeit untere KatS-Behörden mit den im Rettungswesen tätigen Organisationen und Abs. 4 Ärztlicher Leiter RD ist ärztlicher Leiter im Katastrophenfall und weisungsbefugt; § 32 mit Genehmigung der unteren KatS-Behörde Verwendung der KatS-Ausrüstung auch für Zwecke d. Rettungsdienstes, Brandschutzes, Küsten- u. Gewässerschutzes
Weiterführende Vorschriften	
Anderes	

## Niedersachsen

<b>Niedersächsisches Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) vom 8. März 1978 i.d.F. des Gesetzes vom 22. März 1990</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Ministerium des Inneren
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 1 Abs. 2 Notstand, bei dem Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, daß seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz</b>	
Katastrophenschutz	§ 1 Abs. 1 Vorbereitung der Bekämpfung und die Bekämpfung von Katastrophen
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	
Katastrophenschutzdienst	
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	KatS-Behörden sind Landkreise u. kreisfreie Städte
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	
Vorbereitende Maßnahmen	§ 5 KatS-Behörde trifft die für d. Katastrophenbekämpfung erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, insbes. Aufstellung eines KatS-Plans § 6 KatS-Stab bei KatS-Behörde; Leitung durch HVB, mit Vertretern der mitwirkenden Behörden, Organisationen etc. KatS-Behörde § 7 untersucht Katastrophengefahren § 8 erfaßt vorhandene Einsatzkräfte u. -mittel § 9 sorgt für Ausbildung der Führungskräfte § 11 führt KatS-Übungen durch
Maßnahmen bei Katastrophen	§ 20 HVB stellt Eintritt u. Ende des Katastrophenfalles fest § 21 Zentrale Leitung d. Kat-Bekämpfung liegt bei HVB d. KatS-Behörde; Stab ist im Katastrophenfall einzuberufen § 22 HVB bestimmt Technische Einsatzleiter
Katastrophenschutzpläne	§ 10 KatS-Behörde stellt KatS-Plan auf, der ständig fortzuschreiben ist; Sonderpläne für besondere Gefahrenlagen
Nachbarschaftshilfe / überörtliche Hilfe	§ 23 Hilfeleistungspflicht von benachbarten KatS-Behörden; Verpflichtung zur überörtlichen Hilfeleistung auf Anordnung der Bezirksregierung, umfaßt auch Einsatz außerhalb des Landes
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 14 Einheiten u. Einrichtungen öffentlicher und privater Träger; letztere bei Bereitschaftserklärung sowie Eignung
Helfer	§ 17 wirken freiwillig und ehrenamtlich mit; Verpflichtung gegenüber Träger d. Einrichtung/Einheit bzw. aufgrund Zugehörigkeit zum Träger;

## Niedersachsen

	Verpflichtung zur Kat-Bekämpfung u. Teilnahme an Übungen § 18 Rechte und Pflichten der Helfer bestehen gegenüber d. Träger d. Einrichtung/Einheit, der sie angehören
Bevölkerung	§ 28 und § 29 jedermann ist auf Aufforderung zur Hilfeleistung und/oder zur Sachleistung verpflichtet; Personen haben dann Rechtsstellung des Helfers in Regieeinheit
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 24 Hilfeleistung der Polizei durch Anordnung des Ministers des Inneren § 25 Bundeswehr u. Bundesgrenzschutz helfen auf Anforderung der KatS-Behörde bei Aufgabenerfüllung
<b>Kosten</b>	§ 31 Kostenträger sind KatS-Behörden; öffentliche u. private Träger tragen die entstehenden Kosten für Ausbildung, Ausstattung etc. § 32 Hilfeleistung von benachbarten KatS-Behörden ist unentgeltlich; Land trägt Kosten d. überörtlichen Hilfeleistung und der Hilfeleistung durch andere Länder u. im Rahmen der internationalen Hilfeleistung
<b>Entschädigungen</b>	§ 18 Recht auf Ersatz von Auslagen und Sachschäden § 30 auf Antrag Entschädigung für Mitwirkende nach § 29 für Vermögensnachteile in Geld
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 31 Abs. 2 Zuwendungen der KatS-Behörden an private Träger § 31 Abs. 3 Förderung d. Vorbereitungsmaßnahmen der privaten Träger durch Zuwendungen
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 33 Geldbußen bis zu 10.000 DM möglich
Einschränkung von Grundrechten	§ 34 körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	
Zentrale Informationsstellen	
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	
Weiterführende Vorschriften	
Anderes	

## Nordrhein-Westfalen

<b>Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 4. Februar 1998</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Innenministerium
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	fehlt (./.) <u>dafür:</u> § 1 Abs. 1: „Die Gemeinden unterhalten den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadensfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen <b>öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.</b> “ § 1 Abs. 3: „Die Kreise leiten und koordinieren den Einsatz bei Ereignissen im Sinne des Abs. 1, in denen Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und in denen aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzleitung erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht geleistet werden kann ( <b>Großschadensereignisse</b> ).“ Satz 2: ebenso in kreisfreien Städten

<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz</b>	
Katastrophenschutz	./.
Vorbeugender Katastrophenschutz	./.
Abwehrender Katastrophenschutz	./.
Katastrophenhilfe	./.
Katastrophenschutzdienst	./.
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 1 Aufgabenträger sind Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 1 Unterhaltung v. Leitstellen, Einrichtungen zur Leitung u. Koordinierung d. Bekämpfung v. Großschadensereignissen § 3 Landesaufgaben § 4 Pflichtaufgaben der Gemeinden u. Kreise zur Erfüllung nach Weisung
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	§ 26 Leitung der Abwehrmaßnahmen durch v. Gemeinde bestellten Einsatzleiter § 29 Leitung und Koordinierung bei Großschadensereignissen durch kreisfreie Städte u. Kreise § 30 Einsatzleitung bei Großschadensereignissen v. HVB bestellt
Vorbereitende Maßnahmen	
Maßnahmen bei Katastrophen	
Katastrophenschutzpläne	§ 22 Abs. 1 Gefahrenabwehrpläne f. Großschadensereignisse und Sonderschutzpläne f. bes. gefährliche Objekte § 24 a Sonderschutzplan f. externen Notfall bei Betrieben, von denen bes. Gefahren ausgehen
Nachbarschaftshilfe	
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 18 Mitwirkung der privaten Hilfsorganisationen
Helfer	§ 20 Rechte und Pflichten der Helfer bei Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen § 23 Abs. 2 Aus- und Fortbildung der Einsatz- u. Führungskräfte der privaten Hilfsorganisationen § 23 Abs. 3 Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im übrigen sind die Helfer d. privaten HiOrg. rechtlich den ehrenamtlichen Angehörigen der FW gleichgestellt; siehe daher auch § 12
Bevölkerung	§ 27 Inanspruchnahme und Handlungspflichten von Personen § 35 Meldepflicht
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 24 Pflichten der Betreiber v. Anlagen od. Einrichtungen, von denen bes. Gefahren ausgehen § 28 Pflichten von Grundstückseigentümern u. -besitzern
<b>Kosten</b>	§ 40 Abs. 1 Kostenträger sind grds. Gemeinden und Kreise § 40 Abs. 2 Hilfsorganisationen tragen Kosten im Rahmen ihrer Mitwirkung; Zuwendungen v. Land f. best. Übungen, Ausbildungsmaßnahmen u. Verwaltungskosten
<b>Entschädigungen</b>	§ 36 Entschädigungspflicht d. Gemeinde des Schadensortes
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 41 Abs. 1 Kostenersatz Einsätze d. Gemeinden u. Kreise grds. unentgeltlich Ausnahmen nach Abs. 2 sind durch Satzung zu regeln
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	
Einschränkung von Grundrechten	§ 38 körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Unverletzlichkeit der Wohnung
<b>Bußgeldvorschriften</b>	§ 39 Geldbußen bis 50.000 DM bei Ordnungswidrigkeiten nach § 39 Abs. 1 möglich

<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	§ 44 Anhörung von Verbänden vor wichtigen Entscheidungen mit landesweiter Bedeutung in Fragen des Brandschutzes u. der Hilfeleistung
Zentrale Informationsstellen	§ 31 Auskunftsstelle über Verbleib u. Zustand v. Verletzten, Obdachlosen, Evakuierten etc.; kann v. privaten HiOrg. übernommen werden
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	§ 1 Abs. 6 Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen (§ 11 Abs. 1 Zivilschutzgesetz) § 17 Mitwirkung der Feuerwehr im Rettungsdienst
Weiterführende Vorschriften	./.

<b>Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den KatS (Brand- und Katastrophenschutzgesetz, LBKG) vom 2. November 1981, geändert am 8. April 1991</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Ministerium des Inneren und für Sport
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	
Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz	
Katastrophenschutz	§ 1 vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Gefahren größeren Umfangs
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	
Katastrophenschutzdienst	
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 2 Aufgabenträger sind Landkreise und kreisfreie Städte sowie Land f. zentrale Aufgaben des KatS
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§§ 4 und 5 Aufgaben der kreisfreien Städte und Landkreise: Bereitstellung v. Einheiten u. Einrichtungen d. KatS, Stäbe bilden zur Vorbereitung u. Durchführung der notwendigen Maßnahmen, Aus- u. Fortbildung, Aufstellung u. Fortschreibung v. Alarm- u. Einsatzplänen, Übungen durchführen § 6 Aufgaben des Landes: Alarm- u. Einsatzpläne für die Umgebung kerntechnischer Anlagen u. sonstige Anlagen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	§§ 25 und 26 Einsatzleitung
Vorbereitende Maßnahmen	siehe §§ 4, 5, 6
Maßnahmen bei Katastrophen	
Katastrophenschutzpläne	
Nachbarschaftshilfe	
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 19 öffentliche und private Einheiten und Einrichtungen
Helfer	§ 20 Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des KatS tätig sind; sie verpflichten sich zur Mitwirkung gegenüber d. Hilfsorganisation bzw. d. Aufgabenträger
Bevölkerung	§ 28 Hilfeleistungspflicht von jeder über 18 Jahre alten Person; Rechtsstellung von Helfern im KatS f. Dauer der Hilfeleistung
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 23 Verpflichtung der Träger d. Krankenhäuser zur Mitwirkung im KatS Alarm- u. Einsatzpläne aufzustellen u. fortzuschreiben und Hilfskrankenhäuser einzubeziehen § 24 Verpflichtung von Angehörigen d. Gesundheitsberufe, sich für besondere Anforderungen d. KatS fortzubilden

<b>Kosten</b>	§ 35 jede Körperschaft u. sonstige Einrichtung trägt die Personal- und Sachkosten der von ihr zu erfüllenden Aufgaben § 36 private Hilfsorganisationen tragen Kosten, die durch Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen
<b>Entschädigungen</b>	§ 31 Entschädigung für Schäden aufgrund Hilfeleistung kann vom Aufgabenträger verlangt werden
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 36 kommunale Aufgabenträger erstatten den privaten HiOrg auf Antrag Kosten aufgrund Mitwirkung, insbes. f. Beschaffung v. KatS-Ausstattung, Ausbildung etc.
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 38 Geldbußen bis zu 10.000 DM möglich, bis 500 DM, wenn Helfer im KatS an Übungen nicht teilnimmt od. Weisungen nicht befolgt
Einschränkung von Grundrechten	§ 40 körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Gewährleistung des Eigentums
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	§ 7 Landesbeirat für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und KatS zur Beratung des Ministeriums des Inneren und für Sport mit Vertretern d. komm. Spitzenverbände, Hilfsorganisationen, Heilberufe, Berufsverbände u. Krankenhäuser
Zentrale Informationsstellen	
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	§ 22 Zusammenarbeit der Aufgabenträger mit Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern, Apotheken etc.
Weiterführende Vorschriften	
Anderes	

<b>Gesetz Nr 1095 über den Katastrophenschutz im Saarland vom 31. Januar 1979</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Ministerium des Inneren
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 1 Abs. 2 Schadensereignis, das über die Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgeht sowie Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Umfang gefährdet oder beeinträchtigt, daß die einheitliche Leitung aller Katastrophenabwehrmaßnahmen durch die zuständige KatS-Behörde und der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des KatS erforderlich sind
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz</b>	
Katastrophenschutz	§ 1 Abs. 1 b Abwehr von Katastrophen
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	
Katastrophenschutzdienst	
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 2 Aufgabenträger sind Länder, Landkreise, kreisfreie Städte sowie Stadtverband Saarbrücken Oberste KatS-Behörde = Minister des Inneren Untere KatS-Behörden = Landräte in den Landkreisen als untere staatl. Verwaltungsbehörde, Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Saarbrücken im Stadtverband Saarbrücken
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§§ 7 und 9 KatS-Behörden haben alle notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zum wirksamen KatS zu treffen sowie die für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	

Vorbereitende Maßnahmen	§ 7 KatS-Behörden treffen notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zum wirksamen KatS; dazu gehört nach § 8: KatS-Leitung, KatS-Stab, KatS-Plan, führen Übungen durch, Unterhaltung KatS-Zentrale
Maßnahmen bei Katastrophen	§ 9 KatS-Behörden treffen notwendigen Maßnahmen zur Kat-Abwehr; Feststellung Eintritt und Ende der Katastrophe von unterer KatS-Behörde, § 10 unteren KatS-Behörde obliegt einheitliche Leitung aller Abwehrmaßnahmen
Katastrophenschutzpläne	§ 8 Nr. 2 KatS-Behörde erstellt KatS-Pläne inkl. Alarm- u. Meldeordnung, Hilfskräften u. Hilfsmittel, Bestimmungen zum Fernmeldewesen im Katastrophenfall, zur Instandsetzung v. Geräten u. Fahrzeugen, zur Regelung der Einsatzleitung sowie zur Zusammenarbeit mit den Streitkräften
Nachbarschaftshilfe	§ 11 KatS-Behörden haben auf Anforderung Pflicht zur gegenseitigen Hilfeleistung
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 5 öffentliche Einheiten und Einrichtungen sowie private Einheiten u. Einrichtungen bei Bereitschaft und Eignung
Helfer	§ 17 Abs. 3 Personen, die freiwillig und ehrenamtlich in Einheiten und Einrichtungen d. KatS tätig sind § 18 Dienst umfaßt insbes. Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen § 19 Helfer hat Anspruch auf Auslagenersatz, zusätzl. Verpflegungskosten, Schadensersatz, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes, Ersatz des Verdienstaufschlags
Bevölkerung	§ 13 jeder kann zur Katastrophenabwehr zu Sach-, Werk- und Dienstleistungen bis zur Dauer von 5 Tagen herangezogen werden
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 12 Pflicht zur außerbetrieblichen Hilfeleistung haben Gewerbebetriebe u. sonstige Einrichtungen, die aufgrund der bes. Gefahrenlage eigene KatS-Maßnahmen durchführen bzw. über betriebl. KatS verfügen
<b>Kosten</b>	§ 21 Organisationen privater Einheiten/Einrichtungen tragen Kosten f. pers. Helferausrüstung, Ausbildung, Ausstattung; Landkreise, kreisfreie Städte u. Stadtverbund Saarbrücken tragen Kosten f. Helfer- u. sonstige Entschädigung u. Kosten f.zusätzl. pers. Ausrüstung; Land trägt u.a. Kosten f. Fahrzeuge, Geräte, Material f. private Einheiten u. Einrichtungen
<b>Entschädigungen</b>	§ 15 angemessene Entschädigung in Geld für Vermögensschäden aufgrund der Hilfeleistung
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 21 Abs. 2 Landkreise, kreisfreie Städte u. Stadtverbund Saarbrücken leisten pauschalierte Zuschüsse an private Träger f. Verwaltungskosten § 21 Abs. 3 Land gewährt pauschalierte Zuschüsse an private Träger zu Unterbringungs- und Unterhaltungskosten sowie zu Verwaltungskosten
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 22 Geldbußen bis zu 10.000 DM möglich, bei Verstoß gegen Dienstpflichten bis zu 2.000 DM
Einschränkung von Grundrechten	§ 16 körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung u. d. Eigentums
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	
Zentrale Informationsstellen	
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	
Weiterführende Vorschriften	
Anderes	

<b>Gesetz über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsKatSG) vom 22. Januar 1993, zuletzt geändert am 25. Juli 1994</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Staatsministerium des Inneren
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 1 Abs. 2 Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, daß Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung der KatS-Behörde zusammenwirken
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz</b>	
Katastrophenschutz	
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	
Katastrophenschutzdienst	
<b>Aufgabenträger / Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 4 Oberste KatS-Behörde = Staatsministerium des Inneren Höhere KatS-Behörde = Regierungspräsidenten, sachl. zuständig f. KatS in d. Umgebung kerntechnischer Anlagen Untere KatS-Behörde = Landkreise u. kreisfreie Städte, sachl. zuständig f. KatS Örtliche zuständige ist KatS-Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich Maßnahme durchgeführt wird
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 1 Abs. 1 Vorbereitung d. Kat-Bekämpfung, Kat-Bekämpfung sowie dringliche vorläufige Beseitigung von Kat-Schäden
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	
Vorbereitende Maßnahmen	§ 2 vorbereitende Aufgaben der KatS-Behörden sind u.a.: Untersuchung der Katastrophengefahren, Erfassung d. Kräfte u. Mittel, Erstellung Fortschreibung v. KatS-Plänen u. Alarm-u. Einsatzplänen, KatS-Übungen
Katastrophenschutzpläne	
Maßnahmen bei Katastrophen	§ 3 Aufgaben d. KatS-Behörden sind u.a.: Anordnung u. Leitung d. Einsatzes, Anfordern d. erforderl. Hilfeleistung, Einrichtung v. Auskunftsstellen, Sammlung u. Auswertung v. Schadensmeldungen §§ 12, 13, 14 Auslösen u. Aufheben Kat-Voralarm u. Kat-Alarm § 15 Leitung des Kat-Einsatzes § 16 KatS-Behörde bestellt Technischen Einsatzleiter
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 6 Behörden, Gemeinden, Landkreise, Körperschaften, Anstalten u. Stiftungen d. öffentlichen Rechts § 10 private HiOrg bei Bereitschaft u. Anerkennung durch oberste KatS-Behörde
Helfer	§ 11 Personen, die in privaten Hilfsorganisationen freiwillig und ehrenamtlich tätig sind
Bevölkerung	§ 20 KatS-Behörden können natürliche (ab 16. Lebensjahr) u. juristische Personen zu Dienst-, Sach- u. Werkleistungen heranziehen
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 7 Krankenhäuser haben Alarm- u. Einsatzpläne aufzustellen u. fortzuschreiben § 17 Pflicht v. Betreibern v. Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential: Angaben zur Gefährdung an KatS-Behörde sowie Unterstützung KatS-Behörde im vorbereitenden KatS sowie bei Kat-Bekämpfung § 19 Fortbildungspflicht f. Angehörige des Gesundheitswesens
Nachbarschaftshilfe/Auswärtiger Einsatz	§ 8 Hilfeleistung auf Anforderung benachbarter KatS-Behörden

**Sachsen**

<b>Kosten</b>	§ 24 Freistaat Sachsen trägt Kosten f. bes. Ausbildungsmaßnahmen kreisfreie Städte u. Landkreise tragen Kosten d. Kat-Bekämpfung u. Schadensbeseitigung u. auch f. den Einsatz privater HiOrg; Mitwirkende nach § 6 u. private Organisationen tragen sonstige Kosten f. Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung, Unterbringung u. Einsatz ihrer Kräfte
<b>Entschädigungen</b>	§ 23 Entschädigung in Geld bei Maßnahmen mit enteignender Wirkung
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 25 Zuschüsse d. Freistaats Sachsen an kreisfreie Städte u. Landkreise sowie an private Organisationen f. Aufwendungen f. Ausbildung, Ausstattung etc. sowie f. Aufgabenerfüllung außerhalb des Freistaats Sachsen mit Ausn. d. Verwaltungskosten
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 26 Geldbußen bis 10.000 DM, Verstoß gegen Anordnung v. Betreibern v. Anlagen mit bes. Gefahrenpotential bis 50.000 DM
Einschränkung von Grundrechten	§ 27 körperliche Unversehrtheit, Freiheit d. Person, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit, Freiheit d. Berufs, Unverletzlichkeit d. Wohnung, informatielle Selbstbestimmung
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	§ 9 Staatsministerium d. Inneren beruft Landesbeirat für den KatS zur Beratung und Unterstützung mit Vertreter d. komm. Spitzenverbände, d. Landesfeuerwehrverbände, d. Landesverbände d. privaten HiOrg u. d. sonstigen mitwirkenden Organisationen
Zentrale Informationsstellen	§ 3 Abs. 2 KatS-Behörden sollen Errichten u. Betreiben v. Auskunftsstellen d. DRK-Suchdienst überlassen
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	
Weiterführende Vorschriften	
Anderes	

**Sachsen-Anhalt**

<b>Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) vom 13. Juli 1994</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Ministerium des Inneren
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 1 Abs. 2 Notstand, bei dem Leben, Gesundheit oder die lebenswichtige Versorgung einer Vielzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt werden und zu dessen Abwehr oder Eindämmung der koordinierte Einsatz der verfügbaren Kräfte und Mittel unter einer gemeinsamen Gesamtleitung erforderlich ist
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz</b>	
Katastrophenschutz	§ 1 Katastrophen abzuwehren und die dafür erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	
Katastrophenschutzdienst	
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 2 Abs. 1 KatS-Behörden = Landkreise und kreisfreie Städte
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 2 KatS als Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	

Vorbereitende Maßnahmen	§ 1 Entscheidungen koordinieren, Amtshilfe anfordern, Hilfskräfteeinsatz leiten, Planung und Vorbereitung §§ 5-10 KatS-Behörde untersucht Risiken und Gefahrenquellen f. Katastrophen, erfaßt geeignete Einsatzkräfte und -mittel, erstellt Abwehrkataloger inkl. Alarmierungsverfahren und Sofortmaßnahmen, erstellt Sonderpläne f. besondere Gefahrenlagen, bildet KatS-Stab mit Vertretern d. ehrenamtlichen Hilfeleistungskräfte u. anderer Behörden u. Stellen, Stab berät KatS-Behörde bei Vorbereitung u. Planung, bereitet Bildung von techn. Einsatzleitungen vor u. sorgt für Ausbildung d. Führungskräfte f. techn. Einsatzleitungen, führt KatS-Übungen durch
Maßnahmen bei Katastrophen	§ 16 Leiter KatS-Behörde stellt Eintritt u. Ende d. Katastrophe fest
Katastrophenschutzpläne	§ 7 Abwehrpläne und Sonderpläne
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 12 Abs. 1 öffentliche Hilfsorganisationen sind zur Mitwirkung verpflichtet, wenn Einheiten u. Einrichtungen v. KatS-Behörden erfaßt sind § 12 Abs. 2 private Hilfsorganisationen bei Bereitschaft und Zustimmung der KatS-Behörde
Helfer	§ 13 in öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen d. KatS leisten freiwillige Helfer ehrenamtlich Dienst; Verpflichtung umfaßt Einsätze, Übungen, Aus- u. Fortbildungsveranstaltungen
Bevölkerung	§ 21 jedermann ist im Katastrophenfall zur Hilfeleistung verpflichtet; Personen haben dann Rechtsstellung eines Helfers § 22 KatS-Behörde kann Sachleistungen entsprechend Bundesleistungsgesetz anfordern
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 18 Anforderung d. Bereitschaftspolizei § 19 Hilfeleistung d. Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes
Nachbarschaftshilfe	§ 17 Hilfeleistungspflicht benachbarter KatS-Behörden sowie, falls notwendig, überörtliche Hilfeleistung
<b>Kosten</b>	§ 24 Abs. 1 KatS-Behörden tragen Kosten aufgrund Aufgabenerfüllung Abs. 2 öffentliche u. private Träger tragen Kosten f. Aufstellung, Ausbildung, Ausstattung d. Einheiten u. Einrichtungen
<b>Entschädigungen</b>	§ 23 Entschädigung in Geld bei Vermögensschäden aufgrund Anforderung nach § 23 (Sachleistungen)
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 24 Kostendeckung d. Kosten der KatS-Behörden im Rahmen d. Finanzausgleichs, KatS-Behörden unterstützen öffentliche u. private Träger, Land gewährt Zuwendungen an Träger f. Ausbildungs- u. Beschaffungsmaßnahmen sowie Sonderzuweisungen f. erhöhten Kostenaufwand § 25 Hilfeleistung benachbarter KatS-Behörden ist unentgeltlich; Land trägt Kosten überörtlicher Katastrophenhilfe sowie v. Hilfeleistung durch andere Länder im Rahmen d. internat. Kat-Hilfe
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 26 Geldbußen bis zu 100.000 DM je nach Sachlage
Einschränkung von Grundrechten	§ 27 körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung u. des Eigentums
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	
Zentrale Informationsstellen	
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	
Weiterführende Vorschriften	
Anderes	

<b>Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein vom 4. Dezember 1995</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Innenministerium
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	§ 1 Ereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen oder bedeutende Sachgüter in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, daß Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn verschiedene Einheiten oder Einrichtungen des KatS-Dienstes sowie die zuständigen Behörden, Organisationen und die sonstigen eingesetzten Kräfte unter einheitlicher Leitung der KatS-Behörde zusammenwirken
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz</b>	
Katastrophenschutz	§ 1 Abs. 2 vorbereitende Maßnahmen zur Kat-Bekämpfung, Kat-Abwehr und vorläufige Schadensbeseitigung
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	§ 8 Hilfe bei der Vorbereitung der Kat-Abwehr; verpflichtet alle Behörden d. Landes u. alle der Landesaufsicht unterstehenden juristischen Personen d. öffentlichen Rechts zur Ausarbeitung u. Weiterführung v. Alarm- u. Einsatzplänen u. Planungsunterlagen f. gefährliche Stoffe u. Anlagen, Teilnahme an Übungen
Katastrophenschutzdienst	§ 11 nach Fachdiensten gegliederte Einheiten und Einrichtungen
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§§ 2-5 Aufgabenträger sind Land, Kreise und kreisfreie Städte; Kreise und kreisfreie Städte; nehmen Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr / oberste KatS-Behörde = Innenminister / Untere KaS-Behörden = Landrätinnen u. -räte, BürgermeisterInnen d. kreisfreien Städte Sachl. Zuständigkeit = untere KatS-Behörde; Innenminister wenn Aufgaben über Bezirk d. Kreises od. d. kreisfreien Stadt hinausgehen Örtl. Zuständigkeit = KatS-Behörde, in deren Bezirk Maßnahmen erfolgen
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 1 Abs. 2 KatS-Behörde trifft erforderliche Maßnahmen zum KatS
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	
Vorbereitende Maßnahmen	§ 6 Abs. 1 oberste KatS-Behörde organisiert Führung, gewährleistet Entgegennahme Schadensmeldungen; leitet Kat-Abwehr, führt Übungen durch Abs. 2 untere KatS-Behörde untersucht Gefahrenpotential, erfaßt Einsatzkräfte u. -mittel, erstellt KatS-Pläne, führt Übungen durch, nimmt Schadensmeldungen entgegen etc.
Katastrophenschutzpläne	
Maßnahmen bei Katastrophen	§ 7 KatS-Behörde: Anordnung und Leitung v. Einsatz zur Kat-Bekämpfung u. Schadensbeseitigung, Anforderung v. Hilfeleistungen, Warnung d. Bevölkerung, Einrichtung einer Personenauskunftsstelle, Ermittlung Schäden §§ 16, 17, 18, 20 KatS-Behörde löst Kat-Voralarm od. Kat-Alarm aus, bestimmt Eintritt u. Ende d. Katastrophen, leitet Kat-Abwehr, legt Einsatzführung fest, setzt techn. Einsatzleitung ein
Nachbarschaftshilfe	§ 19 Hilfeleistungspflicht benachbarter KatS-Behörden
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	
Helfer	§ 12 Abs. 2 Einsatzkraft d. KatS-Dienstes ist HelferIn, die/der in Einheit od. Einrichtung d. KatS-Dienstes freiwillig und ehrenamtlich tätig ist
Bevölkerung	§ 24 Hilfeleistungspflicht jeder Person ab dem 16. Lebensjahr bei der Kat-Bekämpfung u. vorläufigen Schadensbeseitigung
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§§ 21,22,23 Gesundheitswesen; Zusammenarbeit d. KatS-Behörde mit Krankenhäusern, Apotheken, Berufsverbänden d. Pflege- u. med.-techn. Personals; Pflicht d. Träger d. Krankenhäuser zur Ausarbeitung v. Alarm- u. Einsatzplänen

## Schleswig-Holstein

<b>Kosten</b>	§ 31 Träger d. KatS sowie d. Kat-Dienstes tragen Kosten f. Aufwendungen d. KatS, Land trägt Kosten f. zusätzl. Ausbildungsmaßnahmen, öffentl. u. private Träger, Mitwirkende d. Gesundheitswesens etc. tragen die sich aus Aufgabenerfüllung ergebenden Kosten
<b>Entschädigungen</b>	§ 30 Berechtigte können f. Vermögensnachteile Entschädigung von KatS-Behörde verlangen
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 34 Zuschüsse d. Landes an Kreise u. kreisfreie Städte f. zentrale Förderungsmaßnahmen u. Schwerpunktaufgaben, an private Träger zu Verwaltungskosten u. Kosten f. Einsatz außerhalb d. Landesgrenzen; Zuschüsse d. Kreise u. kreisfreien Städte an private Träger f. Aufwendungen u.a. f. Ausstattung, Ausbildung, Unterhaltung d. Einheiten u. Einrichtungen
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 38 Geldbußen bis 10.000 DM, bis 3.000 DM bei Verstoß gegen Anordnung zu Räumung, Absperrung od. Sicherung, bis 100.000 DM bei Verstoß gegen Pflichten als Betreiber v. Anlagen mit bes. Gefahrenpotential
Einschränkung von Grundrechten	
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	§ 9 Beirat für Katastrophenschutz wird v. Innenministerium bestellt u. ist in grundsätzlichen Fragen d. KatS zu hören; d. Beirat gehören an Vertreter Landesministerien, komm. Landesverbände, Landesorg. d. Träger d. KatS-Dienstes, Ärztekammer, Vereinigung Industrie-u. Handelskammer u.a.
Zentrale Informationsstellen	§ 7 Abs. 2 KatS-Behörde soll Einrichtung d. Personenauskunftsstelle dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sonderein- satzgruppen	
Weiterführende Vorschriften	
Anderes	

## Thüringen

<b>Thüringer Gesetz über d. Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den KatS (Thüringer Brand- u. KatS-Gesetz – ThBKG) vom 25. März 1999</b>	
<b>Zuständiges Ministerium</b>	Innenministerium
<b>Begriffsbestimmung Katastrophe</b>	
<b>Begriffsbestimmungen im Katastrophenschutz</b>	
Katastrophenschutz	
Vorbeugender Katastrophenschutz	
Abwehrender Katastrophenschutz	
Katastrophenhilfe	
Katastrophenschutzdienst	
<b>Organisation der Katastrophenschutzbehörden</b>	§ 2 Aufgabenträger sind Land (Landesverwaltungsamt u. Thüringer Innenministerium), Landkreise u. kreisfreie Städte
<b>Aufgaben der Katastrophenschutzbehörden</b>	§§ 5 und 6 Landkreise, kreisfreie Städte bilden Stäbe zur Vorbereitung u. Durchf. v. KatS-Maßnahmen, sorgen f. Aus- u. Fortbildung, erstellen Alarm- u. Einsatzpläne u. führen diese weiter, führen Übungen durch etc. § 7 Land errichtet u. unterhält zentrale Ausbildungsstätten, berät Landkreise bei Aufgabenerfüllung, stellt zusätzl. Ausrüstung, unterstützt Öffentlichkeitsarbeit u.ä.
<b>Maßnahmen im Katastrophenschutz / Leitung</b>	§ 25 Einsatzleitung
Vorbereitende Maßnahmen	

Maßnahmen bei Katastrophen	
Katastrophenschutzpläne	
Nachbarschaftshilfe	
<b>Mitwirkung im Katastrophenschutz / Hilfs- und Leistungspflichten</b>	§ 20 Abs. 1 i.d.R. werden private Einheiten u. Einrichtungen d. KatS v. Landkreisen u. kreisfreien Städten eingesetzt Abs. 2 öffentliche Einheiten u. Einrichtungen werden durch juristische Personen d. öffentl. Rechts gestellt, private Einheiten u. Einrichtungen durch die privaten HiOrg., die dazu bereit und v. Innenminister anerkannt sind
Helfer	§ 21 Personen, die in Einheiten u. Einrichtungen d. KatS tätig sind
Bevölkerung	§ 28 jede über 18 Jahre alte Person ist auf Anordnung zu Dienst-, Sach- u. Werkleistungen verpflichtet; Rechtsstellung eines Helfers im KatS f. d. Dauer d. Einsatzes;
Angehörige bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen	§ 23 Zusammenarbeit d. Aufgabenträger mit Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern, Apotheken; Krankenhausträger sind zur Erstellung u. Fortschreibung von Alarm- u. Einsatzplänen verpflichtet § 24 Fortbildungspflicht f. Ärzte, Apotheker und andere Angehörige von Gesundheitsberufen
<b>Kosten</b>	§ 35 jede Körperschaft u. sonstige Einrichtung trägt Personal- und Sachkosten f. d. gesetzl. zugewiesenen Aufgaben; Kosten f. Einsätze u. Übungen trägt Landkreis § 37 private HiOrg tragen Kosten, die ihnen durch Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen
<b>Entschädigungen</b>	§ 31 Recht auf angemessene Entschädigung bei Schäden durch Hilfeleistung
<b>Zuschüsse / Erstattungen</b>	§ 37 Zuwendungen v. Land an private HiOrg. Insbes. f. Beschaffung u. Unterhaltung v. KatS-Ausstattung, Errichtung u. Unterhaltung v. baul. Anlagen und d. Helferausbildung
<b>Ordnungswidrigkeiten / Schlußvorschriften</b>	§ 39 Geldbußen bis zu 10.000 DM, bis zu 500 DM bei Verstoß v. Helfern gegen Weisungen bzw. Nichtteilnahme an Übungen u. Einsätzen
Einschränkung von Grundrechten	§ 41 körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Freizügigkeit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Gewährleistung d. Eigentums
<b>Besonderheiten</b>	
Institutionen	§ 8 Landesbeirat für Brandschutz, Allg. Hilfe und Katastrophenschutz v. Innenminister bestellt u. in grundsätzl. Fragen d. KatS zu hören; d. Beirat gehören insbes. an: Vertreter d. komm. Spitzenverbände, d. Thüringer Landesfeuerwehrverbandes, d. Landesverbände d. im KatS mitwirkenden privaten Einheiten u. Einrichtungen
Zentrale Informationsstellen	
Bindeglied KatS - Zivilschutz - Rettungsdienst - SEG bzw. Sondereinsatzgruppen	
Weiterführende Vorschriften	
Anderes	